

(4) Die Lehrprogramme enthalten die differenzierten Erziehungs- und Ausbildungsziele, den wesentlichen Inhalt der Lehrveranstaltungen, die Gliederung des Lehrstoffes sowie Angaben über die didaktisch-methodische Gestaltung der Lehrveranstaltungen und die einzusetzenden Lehr- und Lernmittel einschließlich der Lehrbücher.

(5) Der Grundstudienplan wird in der Sektion der Hochschule gemäß § 4 Abs. 3 auf der Grundlage des Rahmenstudienprogramms und der prognostischen Einschätzungen des Wissenschaftlichen Rates der Hochschule erarbeitet. Die Lehrprogramme werden von den die Lehrveranstaltung durchführenden Wissenschaftler vorgeschlagen und in der Sektion unter Mitwirkung der Studenten beraten.

(6) Der Grundstudienplan wird vom Rektor der Hochschule bestätigt und dem Minister übergeben.

(7) Die Überarbeitung des Grundstudienplanes erfolgt mit der Änderung des Rahmenstudienprogramms. Den Auftrag dazu erteilt der Rektor der Hochschule. Die Sektion der Hochschule überprüft in eigener Verantwortung jährlich den Grundstudienplan und gewährleistet auf diese Weise, daß alle vorhandenen Möglichkeiten genutzt werden, um die Studenten mit den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen und Problemstellungen vertraut zu machen und dabei den Erziehungs- und Ausbildungsprozeß ständig weiter zu rationalisieren und zu intensivieren.

(8) Die Sektion der Hochschule hat zu sichern, daß die Studenten den Grundstudienplan vor Beginn des Studiums kennen.

## § 8

### Die Anforderungscharakteristik für den Absolventen

(1) Die Anforderungscharakteristik für den Absolventen (nachfolgend Anforderungscharakteristik genannt) kennzeichnet die Anforderungen an den Absolventen bezüglich seines Berufseinsatzes, die aus prognostischen Einschätzungen gewonnen werden, und enthält Aussagen über Aufgaben- und Arbeitsgebiete, über das Persönlichkeitsbild und über die Weiterbildung. Sie charakterisiert gleichzeitig die Fachstudienrichtung.

(2) Die Anforderungscharakteristik hat bei Berücksichtigung der notwendigen Spezialisierung die Disponibilität der Absolventen durch eine breite und theoretisch fundierte Allgemeinbildung zu gewährleisten. Zur Anforderungscharakteristik gehören die analog § 6 Abs. 3 gegliederten Vorgaben für das Fachstudium.

(3) Für die Anfertigung der Anforderungscharakteristik ist gemäß § 54 Abs. 2 des Gesetzes vom 25. Februar 1965 über das einheitliche sozialistische Bildungssystem das die Hochschulkader bilanzierende Organ bzw. das zentrale staatliche Organ des Kooperationspartners der Hochschule verantwortlich.\*

(4) Die Anforderungscharakteristik ist gemäß § 4 Absätze 3 und 4 in enger Zusammenarbeit vom Kooperationspartner der Hochschule (WB, Kombinat, Großbetrieb usw.) mit der Sektion der Hochschule und unter Berücksichtigung des Rahmenstudienprogramms zu er-

\* Kooperationspartner der Hochschulen im Sinne dieser Anordnung sind Einrichtungen, die mit Hochschulen zur Förderung der allseitigen Zusammenarbeit in Ausbildung, Weiterbildung und Forschung Vereinbarungen bzw. Verträge abgeschlossen haben.

arbeiten. Bei der Ausarbeitung der Anforderungscharakteristik sind die wichtigsten Bedarfsträger für die jeweiligen Hochschulkader einzubeziehen und Absolventen der Fachstudienrichtung zu konsultieren.

(5) Die verantwortlichen Organe haben zu sichern, daß solche zentralen Organe, die für Querschnittsgebiete der Wissenschaften Verantwortung tragen, an der Ausarbeitung der Anforderungscharakteristik teilnehmen. Das Ministerium gewährleistet, daß die Hochschulen verantwortungsbewußt an der Ausarbeitung der Anforderungscharakteristik mitwirken.

(6) Der staatliche Leiter des Kooperationspartners der Hochschule bestätigt die Anforderungscharakteristik und übergibt sie dem Rektor der Hochschule.

(7) Über die Zuordnung der Sektionen der Hochschulen zu Partnern aus der Praxis, denen für die Erarbeitung der Anforderungscharakteristik die Verantwortung übertragen werden kann, entscheidet in ungeklärten Fällen das Ministerium nach Abstimmung mit den entsprechenden zentralen staatlichen Organen. Als Entscheidungsgrundlage dienen dabei Prognosematerialien und die zwischen den entsprechenden zentralen staatlichen Organen und dem Ministerium abgeschlossenen Vereinbarungen.

(8) Die Überarbeitung der Anforderungscharakteristik erfolgt unter Berücksichtigung ihrer Gültigkeit für einen längeren Zeitraum und der Forderung nach Übereinstimmung mit den Vorgaben in der Regel alle 3 Jahre. Den Auftrag dazu erteilt der Leiter des die Hochschulkader bilanzierenden Organs oder des zentralen staatlichen Organs des Kooperationspartners der Hochschule.

(9) Der Minister und die Leiter der Kooperationspartner der Hochschulen können bei dem Leiter des zentralen staatlichen Organs, der den Auftrag zur Ausarbeitung der Anforderungscharakteristik erteilt, den Antrag auf Überarbeitung der Anforderungscharakteristik stellen.

## § 9

### Die Nomenklatur der Fachstudienrichtungen

Die Nomenklatur der Fachstudienrichtungen\* wird vom Ministerium analog § 5 geführt und, in der Regel auf der Grundlage der Anforderungscharakteristik, festgelegt.

## § 10

### Der Studienplan für das Fachstudium

(1) Der Studienplan für das Fachstudium (Fachstudienplan) ist die verbindliche Arbeitsgrundlage für die Erziehung und Ausbildung der Studenten im Fachstudium und stellt die Konkretisierung der Anforderungscharakteristik dar. Als wichtiges Kriterium für die Gestaltung des Fachstudienplanes ist das Gesetz der Ökonomie der Zeit zu beachten. Der Fachstudienplan besteht aus der Stundentafel, dem Netzplan für die Ausbildung und den Lehrprogrammen für die Lehrveranstaltungen analog § 7 Absätze 2, 3 und 4.

(2) Der Fachstudienplan wird in der Sektion der Hochschule gemäß § 4 Abs. 3 auf der Grundlage der Anforderungscharakteristik und des Rahmenstudienprogramms erarbeitet.

\* „Nomenklatur der Hoch- und Fachschulbildung Teil B<sup>M</sup> und „Anordnung vom 1. Januar 1969 über die Führung der Nomenklatur der Hoch- und Fachschulbildung\*\* (Sonderdruck Nr. 614 des Gesetzblattes)